

§ 15 T-FPO Kkehrbuch

T-FPO - Feuerpolizeiordnung 1998, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.06.2021

(1) Jeder Eigentümer einer Feuerungsanlage oder sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat ein Kkehrbuch zu führen. In das Kkehrbuch haben der Rauchfangkehrer oder die sonstigen mit Kkehr-, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten betrauten Personen den Tag und die Art der durchgeführten Arbeiten einzutragen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Das Kkehrbuch ist den Organen der Behörde und dem Rauchfangkehrer auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Kkehrbuch zu erlassen. Aus dem Kkehrbuch müssen jedenfalls die Art und die Anzahl der Feuerstätten, der Rauch- und Abgasleitungen bzw. der Rauch- und Abgasfänge sowie der Tag und die Art der durchgeführten Überprüfungs-, Kkehr-, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten hervorgehen. Die Gemeinden haben die Kkehrbücher zu beschaffen und zum Selbstkostenpreis abzugeben.

In Kraft seit 01.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at